

# ZH\_OBERGERICHT SB200413 vom 24. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200413](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200413)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200413 du 24 août 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200413 del 24 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 1

Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

#### E. 1.1

Das Bezirksgericht Zürich prüfte nach einer Aufzählung der vorliegend zur Verfügung stehenden Beweismittel (Urk. 48 S. 20 f. Ziff. 4.2. - 4.4.) und nach Darstellung und unter Zugrundelegung der massgeblichen Grundsätze (Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und Wahrung der Teilnahme- und Fragerechte Urk. 48 S. 19 Ziff. 4.1.) die Verwertbarkeit der vorhandenen Beweismittel (Urk. 48 S. 21 ff. Ziff. 4.6.-4.11.). Einzig die polizeilichen Einvernahmen der Auskunftspersonen O.\_\_\_\_ (Urk. 6/1), G.\_\_\_\_ (Urk. 6/3), J.\_\_\_\_ (Urk. 6/11), P.\_\_\_\_ (Urk. 6/16) und K.\_\_\_\_ (Urk. 6/18) sowie L.\_\_\_\_ (Urk. 6/19) dürfen nicht zu Lasten des Beschuldigten gewertet werden, können jedoch, soweit sie dessen eigener Darstellung nicht widersprechen oder zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Mit dieser Einschränkung sind alle Beweismittel verwertbar.

- 21 -

#### E. 1.2

Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Polizeibeamten D.\_\_\_\_ als Beschuldiger vom 27. Dezember 2015 (Urk. 4/1) hielt die Vorinstanz fest, diese sei in Abwesenheit des Beschuldigten B.\_\_\_\_ durchgeführt worden, jedoch habe am 22. März 2016 eine Konfrontationseinvernahme stattgefunden. Ferner sei die erste Einvernahme von D.\_\_\_\_ zwar von diesem und vom Staatsanwalt, nicht jedoch von der Protokollführerin unterzeichnet worden. Dies bewirke vorderhand nicht die Unverwertbarkeit, nachdem die für die richtige Protokollführung verantwortliche Verfahrensleitung unterzeichnet habe (Urk. 48 S. 22 Ziff. 4.8.). Hierzu ist zu ergänzen, dass die Angaben von D.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 27. Dezember 2015 jedenfalls zu Gunsten des Beschuldigten B.\_\_\_\_ und soweit berücksichtigt werden dürfen, als sie dessen eigener Darstellung nicht widersprechen. Inwiefern die Aussagen von D.\_\_\_\_ glaubhaft sind und überzeugen, ist bei der Aussagenwürdigung zu prüfen.

#### E. 1.3

Die Vorinstanz kam bezüglich der Rüge des Rechtsvertreters des Privatklägers, die von der Staatsanwaltschaft ohne Ton erstellten Videoaufzeichnungen der Einvernahmen der beteiligten Polizisten seien nicht brauchbar (Urk. 37 S. 9), was anlässlich der Berufungsverhandlung erneut gerügt wurde (Urk. 61 S. 13), zum Schluss, die Einvernahmen der Auskunftspersonen Q.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ seien nicht fehlerhaft erhoben worden, wenngleich zur fakultativen Videoaufzeichnung (Bild) die dazugehörigen Wortäusserungen (Ton) sehr wünschbar wären (Urk. 48 S. 24 ff.,

insbesondere Ziff. 5.2.4.). Dem ist mit Verweis auf die Begründung der Vorinstanz beizupflichten. Die Aufnahme der Konfrontationseinnahme des Beschuldigten, von D.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger wurde sodann mit Ton aufgezeichnet (Urk. 5/2 und 5/5). 2. Objektive Beweismittel

#### **E. 1.4**

Nach durchgeführter Hauptverhandlung sprach das Bezirksgericht Zürich,

#### **E. 2**

Berufungsverfahren Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 36) liess der Privatkläger mit Eingabe vom 29. Juni 2020 Berufung erklären (Urk. 42). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 2. und 5. Oktober 2020 zugestellt (Urk. 46/1-3). Die Berufungserklärung des Privatklägers datiert vom 21. Oktober 2020 und ging fristgerecht am 23. Oktober 2020 bei der hiesigen Strafkammer ein (Urk. 50). Innert mit Präsidialverfügung vom 27. Oktober 2020 angesetzter Frist erklärte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 23. November 2020 ihren Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 55). Aufforderungsgemäss reichte die Verteidigung Angaben und Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ein (Urk. 53 und 54/1-7). Am 1. Februar 2021 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 24. August 2021 vorgeladen (Urk. 58). Am 20. und 23. August 2021 wurden Aufnahmen der Überwachungskameras im Bereich des Vorfalles vom 27. Dezember 2015 beigezogen und den Parteien zur Verfügung gestellt (vgl. Urk. 59A). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 4 f.; Urk. 61 S. 2; Urk. 63 S. 1).

#### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien grundsätzlich die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Privatkläger mittellos ist und beim zu beurteilenden Vorfall erheblich verletzt

- 50 - wurde, ist vorliegend in Anwendung des richterlichen Ermessens die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz fallen zu lassen und die weiteren Kosten, insbesondere die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers, sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gemäss der eingereichten Kostennote vom 17. August 2021 (Urk. 59), den geltend gemachten weiteren Aufwendungen (Urk. 62) sowie unter Hinzurechnung des Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inklusive Weg und Nachbesprechung) ist Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ mit Fr. 6'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 2.2**

Dem Beschuldigten ist sodann für die Aufwendungen seines erbetenen Verteidigers im Berufungsverfahren aufgrund der vorgelegten Zusammenstellung (Urk. 60) unter Berücksichtigung der längeren Dauer der Berufungsverhandlung eine Prozessentschädigung von Fr. 7'600.- (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

#### **E. 2.3**

Die Verteidigung beantragt, dem Beschuldigten sei für das Berufungsverfahren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.- zuzusprechen mit der Begründung, der Beschuldigte habe vor Gericht bereits zum zweiten Mal ein Plädoyer vor sich, in welchem

er schlecht wegkomme, indem ihm vorgeworfen werde, dass alles abgesprochen und korrupt gewesen sei. Diese Vorwürfe würden den Beschuldigten enorm belasten, insbesondere auch die Zweifel an seinen Erinnerungslücken, zumal der Messerangriff und die Schussabgabe trotz seiner Tätigkeit als Polizist nicht spurlos an ihm vorbeigegangen sei (Prot. II S. 23 und S. 26). Bei gänzlichem Freispruch besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Entrichtung einer Genugtuung. Dieser Anspruch steht der beschuldigten Person bei besonders schweren Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, zu (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Anforderungen an die Zusprechung einer Genugtuung sind hoch. Es muss eine durch das Strafverfahren hervorgerufene schwere Beeinträchtigung im persönlichen oder beruflichen Ansehen vorliegen. Die vom Beschuldigten geltend gemachte schwere Beeinträchtigung ist zwar berufsverbunden, dennoch wurde er durch die lange Verfahrensdauer und das übermässige Medieninteresse in seinen persönli-

- 51 - chen Verhältnissen tangiert, weshalb es sich vorliegend rechtfertigt, ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2017 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände werden dem Privatkläger nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet: – A008'872'820, 1 Paar Turnschuhe, Bezeichnung: Nike, Farbe: weiss/grün, Grösse 43 – A008'872'831, 1 Paar Socken, Farbe: schwarz – A008'872'842, 1 T-Shirt, Bezeichnung: Angelo Litrico, Farbe: schwarz, Material: 100% Baumwolle, Grösse L – A008'872'853, 1 Kapuzenpullover (Fleece), Bezeichnung: CRIVIT Sports, Farbe: schwarz, Grösse 42/44 – A008'872'864, 1 Jeanshose, Bezeichnung: Angelo Litrico, Farbe: schwarz, Material: 98% Baumwolle, 2% Elastan, Grösse: W34/L32, inkl. Ledergürtel dunkelbraun – A008'872'886, 1 Boxer-Shorts, Bezeichnung: Authentic Wear, Farbe: rot, Material: 100% Baumwolle, Grösse L – A008'953'251, 1 Schal, ohne Bezeichnung, Farbe: weiss/schwarz, Grösse 110 cm x 110 cm. 3. Der sichergestellte und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernde grüne Schal (A008'953'308) wird dem Privatkläger nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet. 4. Die sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände werden der C.\_\_\_\_\_ Zürich nach Eintritt der Voll-

- 52 - streckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet: – A008'874'122, Uniformpullover C.\_\_\_\_\_ Zürich – A008'874'133, Uniformhose C.\_\_\_\_\_ Zürich – A008'874'144, Selbstladepistole SIG SAUER, Mod. ..., Kaliber 9 mm PARA – A008'874'155, Selbstladepistole SIG SAUER, Mod. ..., Kaliber 9 mm PARA – A008'876'593, Schutzweste – A008'876'606, Schutzweste.

#### **E. 2.4**

In objektiver Hinsicht ist mithin zu prüfen, in welcher Situation und in welcher Position respektive Bewegungsrichtung des Privatklägers der Beschuldigte die Schüsse abgab und soweit möglich zu klären, wie diese drei Verletzungen entstanden sind oder sein können. Dies hielt auch die Vorinstanz sinngemäss so fest (Urk. 48 S. 18). B. Beweismittel 1. Verwertbarkeit

## E. 3

### Aussagen

#### E. 3.1

Darstellung des Vertreters des Privatklägers a) Der Vertreter des Privatklägers zog im Plädoyer vor Vorinstanz ein Zwischenfazit und erachtete als erstellt, dass der vor dem Polizeifahrzeug Limmat ... stehende Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auf den auf ihn zukommenden A.\_\_\_\_\_ zwei Schüsse in dessen Torsobereich abgegeben habe, dann am Polizeifahrzeug ansties, worauf es zu einem Kontakt zwischen dem Beschuldigten und A.\_\_\_\_\_ gekommen sei. Der Beschuldigte sei dann über die Motorhaube des Polizeifahrzeugs rücklings zu Boden gefallen. Am Boden liegend habe er nochmals auf den über ihn gebeugten A.\_\_\_\_\_ geschossen. Darauf sei es zu einem Gerangel am Boden gekommen, bei welchem A.\_\_\_\_\_ auf dem Beschuldigten drauf gewesen sei wie in einer Missionarsstellung. D.\_\_\_\_\_ sei zu den beiden hin gerannt und habe entweder A.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten weggestossen oder der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe sich selbst wegstossen können. A.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte seien wieder aufgestanden und ersterer sei dann in Richtung E.\_\_\_\_\_ -strasse weg gerannt

- 34 - (Urk. 37 S. 14 f.). Die Armverletzungen (Szenario 1, 2 und 4 gemäss Ergänzungsgutachten) könnten nur von hinten erfolgt sein, da der Beschuldigte die Arme bei einem Schuss von vorne sehr weit hätte nach oben halten müssen, damit ein Durchschuss überhaupt möglich gewesen wäre, so eine Haltung sei jedoch von keinem der anwesenden Beamten geschildert worden, alle hätten davon gesprochen, A.\_\_\_\_\_ habe das Messer auf Höhe der Brust oder ausgestreckt vor seinem Körper gehalten (Urk. 37 S. 16 f. mit Verweisen auf die entsprechenden Einvernahmen). Auch beim anschliessenden Gerangel am Boden, als der Privatkläger gemäss Darstellung des Beschuldigten sich irgendwie über ihn gebeugt habe, könnten diese Verletzungen nicht entstanden sein, da ersterer die Arme noch viel weiter nach oben heben und eine vollkommen unnatürliche Position einnehmen müssen, damit ein Schuss von vorne hätte den Arm oder Unterarm durchdringen können. Der nachgewiesene Rückendurchschuss liesse sich in dieser Position physikalisch ohnehin nicht erklären und niemand habe je geltend gemacht, A.\_\_\_\_\_ habe sich mit dem Rücken voran auf den Beschuldigten zubewegt. Hätte der Beschuldigte während des Gerangels, als der Privatkläger offenbar wie in der Missionarsstellung auf ihm gelegen habe, auf letzteren geschossen, hätte die Distanz zwischen Laufmündung und dem Privatkläger jeweils unter einem halben Meter liegen müssen, dies sei nicht möglich, insbesondere, da der Beschuldigte Linkshänder sei und der Schuss links im Rücken eingetreten und rechts oben bei der Schulter ausgetreten sei (Prot. I S. 11). b) Sodann argumentierte der Vertreter des Privatklägers, dass der Beschuldigte auf A.\_\_\_\_\_ geschossen haben müsse, nachdem dieser bereits von B.\_\_\_\_\_ abgelassen habe und am Weggehen gewesen sei, ergebe sich auch aus der ermittelten Geschossflugbahn des Geschosses, welches beim Polizeifahrzeug Limmat ... im vorderen, rechten Leuchtenbereich eine Beschädigung verursacht habe. Diese weise eine negative Elevation auf, d.h. sie sei abfallend. Eine Schussabgabe aus liegender Position sei aufgrund der Höhe des Einschussdefekts nicht möglich, da die Schussabgabe aus einer Höhe von mindestens 1.18 m hätte erfolgt sein müssen oder ansonsten diese von unten aufsteigend erfolgt wäre. Die

- 35 - Rechtsvertretung folgert, es sei unmöglich, dass der Einschuss beim Polizeifahrzeug Limmat ... durch den am Boden liegenden Beschuldigten verursacht wurde und der

Beschuldigte diesen im Stehen abgegeben haben müsse (Urk. 37 S. 19 f. und Prot. I S. 11). c) Auch anlässlich der Berufungsverhandlung vom 24. August 2021 blieb die Rechtsvertretung des Privatklägers bei dieser Darstellung und machte zusammenfassend erneut geltend, dass der Beschuldigte nach Beendigung des Gerangels am Boden auf den Privatkläger noch mehrere Schüsse abgegeben haben müsse, als dieser bereits vom Beschuldigten entfernt am Boden gelegen sei oder sich bereits wieder aufgerichtet habe. Anders seien die gutachterlich festgestellten und erlittenen Schussverletzungen des Privatklägers von hinten mit einer gutachterlich festgestellten minimalen Schussdistanz von 50 cm nicht zu erklären. Erstellte sei zudem, dass der Beschuldigte alsdann, nachdem er wieder aufgestanden sei, im Stehen mindestens einen weiteren Schuss auf den sich entfernenden Privatkläger abgegeben haben müsse. Anders lasse sich die abfallende Geschossflugbahn 51 Richtung Limmat ... nicht erklären (Urk. 61 S. 17 ff.).

### **E. 3.2**

Darstellung der Verteidigung a) Die Verteidigung entgegnete zum Thema Schussrichtungsbestimmung, die Aussagen betreffend Messerhaltung seien einerseits unterschiedlich ausgefallen (fuchteln, halten auf Brusthöhe in Laufrichtung), und hätten die Trageposition vor den ersten Schüssen beschrieben, als alle noch einigermaßen gute Sicht gehabt hätten. Über die Messertrageposition während des Gerangels, im Zeitpunkt also, in welchem die meisten Schussabgaben vermutet würden, sei nichts berichtet worden. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass A. \_\_\_\_\_ das Messer während des Gerangels weiterhin statisch vor der Brust gehalten habe. Zweitens könne der Arm sehr schnell seine Position verändern, weswegen aus einem Unterarm-Durchschuss (Szenario 1: Durchschuss rechter Unterarm) keine zuverlässige Aussage möglich sei; da gemäss Gutachten die meisten Schüsse von unten auf dem Rücken aus tiefer Position abgefeuert worden seien, werde ein Eintritt in der Ellenbogengegend beim Anheben des Arms und damit, dass der Durchschuss von vorne unten erfolgte, rasch plausibel. Denkbar sei sogar, dass A. \_\_\_\_\_ das Mes-

- 36 - ser drohend über seinen Kopf gehalten habe und der Beschuldigte dann abgedrückt habe (Urk. 38 S. 21 f.). Bezüglich Szenario 2 (Durchschuss linker Arm) sei ebenfalls denkbar, dass auch dieser Schuss vom am Boden liegenden Beschuldigten auf A. \_\_\_\_\_ abgefeuert worden sei. Angesichts des Gerangels sei auch denkbar, dass dieser nicht immer frontal zum Beschuldigten gestanden sei, sondern z.B. seitlich auf diesen zugekommen und rumgefuchelt habe oder sich auch nur kurz umgedreht habe, um die Situation zu überblicken (Urk. 38 S. 21 f.). Was Szenario 9 (Schuss in den Rücken) betreffe, sei plausibel, dass A. \_\_\_\_\_ in aufrechter Position gewesen sei, als er diesen Schuss abgegeben habe: Befinde man sich unmittelbar oberhalb des Pistolenlaufs, bedürfe es nur einer leichten Drehung des Oberkörpers, um die gezeigte Schussverletzung zu erklären. Folglich könne auch der Rückenschuss problemlos damit erklärt werden, dass der Beschuldigte vom Boden liegend auf den frontal oder seitlich stehenden A. \_\_\_\_\_ geschossen habe (Urk. 38 S. 24). Da die Mindestschussdistanz von einem halben Meter relativ schnell erreicht sei, sei es durchaus denkbar, dass Schüsse während des Gerangels abgefeuert worden seien (Urk. 38 S. 26). b) Die Verteidigung hielt sodann zum Einschuss im Kotflügel des Polizeifahrzeugs Limmat ... (Plan 3 Pos. 31) fest, auch ihrer Meinung nach, sei klar ersichtlich, dass der Schütze vor der Front des Fahrzeugs "Limmat ..." gestanden haben müsse: Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ gehe aber von einem falschen Handlungsablauf aus, nämlich, dass der Beschuldigte am Kotflügel der Limmat ... gefallen sei und es dann zu einem Gerangel am

Boden gekommen sei. Davon, dass dieses ausschliesslich am Boden stattgefunden habe, sei nirgends die Rede. Es sei wahrscheinlich, dass nach dem ersten Körperkontakt bei der Limmat ... der Beschuldigte und A.\_\_\_\_\_ sehr nahe beieinander gestanden seien und der Beschuldigte rückwärts Richtung F.\_\_\_\_\_strasse weiter ausgewichen sei und sich mit weiteren Schüssen gegen den nun zwischen ihm und dem Fahrzeug Limmat ... befindlichen Angreifer verteidigt habe. Entweder sei der Beschuldigte, nach dem Anstos-

- 37 - sen an die Limmat ... und als er mit A.\_\_\_\_\_ zusammengestossen sei, kurz zu Boden gegangen und wieder aufgestanden oder zuerst an die Limmat ... angestossen und erst später auf der F.\_\_\_\_\_strasse ganz zu Boden gegangen, wie das D.\_\_\_\_\_ von Anfang an geschildert habe (Urk. 38 S. 19 f.). c) Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung zusammenfassend aus, der Sachverhalt sei klar, da es Spuren gebe, welche nicht verändert worden seien. Es liege zudem eine Zeitangabe vor, das seien etwa 11 Sekunden. Ohne den Grundsatz in dubio pro reo überstrapazieren zu müssen, könne davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte angegriffen worden sei, geschossen habe, worauf der Privatkläger nicht reagiert habe. Dann habe sich der Beschuldigte retour bewegt, sei gestolpert und ins Straucheln gekommen. Dieser habe sich wahrscheinlich vis-à-vis, parallel oder mit dem Privatkläger in die F.\_\_\_\_\_strasse bewegt, habe geschossen, auch dieser Schuss ins Auto sei sicher vom Beschuldigten. Dieser schiesse dann weiter, irgendwann komme nach dem Straucheln der Privatkläger mit dem Messer auf ihm zu liegen. Der Beschuldigte schiesse weiter, mutmasslich in die Arme, als er liege, und mutmasslich auch in der Bewegung in den Rücken. Dann greife D.\_\_\_\_\_ ein und als die Gefahr vorbei gewesen sei, seien die ersten Erinnerungen wieder gekommen, und der Beschuldigte sagte, er habe dann gesehen, wie diese weggerannt seien (Prot. II S. 32). 4. Würdigung der Aussagen und Beweismittel zum weiteren Ablauf des Geschehens nach den ersten Schussabgaben 4.1. a) Die Vorinstanz hat die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten einlässlich und überzeugend vorgenommen. Sie kam zum Schluss, dass seine Aussagen gesamthaft mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Spuren vereinbar und daher glaubhaft seien, weshalb für die Erstellung des Sachverhaltes darauf abgestellt werden könne (Urk. 48 S. 56 ff., S. 69 Ziff. 12.2.18). Es kann hierauf vorab weitgehend verwiesen werden. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte erneut Aussagen, hinterliess einen ehrlichen Eindruck und berief sich nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht (vgl. Prot. II S. 11 ff.). Aufgrund der lebensnahen Schilderungen des Beschuldigten, wonach er Todesangst hatte, weil der Privatkläger keinerlei Hemmschwelle zeigte, ist der

- 38 - Verteidigung darin beizupflichten, dass die während der Untersuchung vom Beschuldigten angegebene Erinnerungslücke, entgegen der Auffassung der Rechtsvertretung des Privatklägers (Urk. 61 S. 17) nicht zwingend auf eine Schutzbehauptung schliessen lässt, sondern stressbedingt sein kann. Dies insbesondere auch soweit es die Erwägungen betrifft, die Schilderung des Beschuldigten, es sei - nachdem er beim Kotflügel von Limmat ... angekommen sei - zu einem Körperkontakt mit A.\_\_\_\_\_ gekommen und beim anschliessenden Gerangel habe es sich nicht um einen stationären Kampf am Boden gehandelt, sondern es habe eine Verlagerung vom Polizeifahrzeug Limmat ... weg in die F.\_\_\_\_\_strasse gegeben, erscheine nachvollziehbar und logisch (Urk. 48 S. 60 f. Rz 12.2.6.). Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich der Beschuldigte in einer völligen Ausnahmesituation befand. Angesichts des äusserst schnellen und dynamischen Geschehensablaufs erscheint durchaus nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die

Geschehnisse nicht mehr chronologisch bis ins kleinste Detail wiedergeben kann. Der Beschuldigte muss auch nicht alles erklären und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe widerlegen, sondern ihm muss zweifelsfrei nachgewiesen werden können, dass er – wie in der Anklageschrift umschrieben – auf den sich entfernenden Privatkläger geschossen hat. b) Ebenfalls prüfte die erste Instanz die Aussagen des Polizeibeamten D.\_\_\_\_\_, der die ersten beiden Schüsse auf den Privatkläger abgegeben hatte, sorgfältig und umfassend auf ihre Glaubhaftigkeit (Urk. 48 S. 69 ff.). Die Zusammenfassung, wonach dessen Aussagen konstant und ohne Widersprüche ausgefallen und deshalb glaubhaft sind, kann beigeplichtet werden (Urk. 48 S. 74 Ziff. 12.3.8.). Namentlich ist zu betonen, dass D.\_\_\_\_\_ und alle beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Ereignisse, wie es zur Kontrolle kam, die Aufstellung in einem Halbkreis (ganz links an der Hausmauer Q.\_\_\_\_\_, dann der Beschuldigte, rechts von ihm D.\_\_\_\_\_ und ganz rechts N.\_\_\_\_\_), die Aufforderung an den Privatkläger, das Messer auf den Boden zu werfen, dessen heftige Reaktion und sein wiederholtes Vorbringen "kill me, kill me", das Anfordern eines Tasers (DSG = Destabilisierungsgerät) über Funk, das Voranschreiten des Privatklägers mit vorgehaltenem Messer und letztlich das Losrennen auf den Beschuldigten sowie die erste Schussabgabe durch D.\_\_\_\_\_ weitestgehend über-

- 39 - einstimmend schilderten. Diese Aussagen werden gestützt durch die schriftliche Zusammenfassung der Kommunikation über Funk (Urk. 1/7). Ebenfalls sind diese durch die Aufzeichnung der Überwachungskamera der S.\_\_\_\_\_ dokumentiert (Urk. 1/5 und Urk. 59A mit Angabe der einschlägigen Sequenz). c) Schliesslich hat die Vorinstanz auch die Aussagen der weiteren am Tatort anwesenden Polizeibeamtin M.\_\_\_\_\_ und des Polizeibeamten N.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 75 f.) sowie des Polizeibeamten Q.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 74 f.) nach gründlicher Würdigung als glaubhaft qualifiziert. Diesbezüglich ist namentlich zu bekräftigen, dass die an der Kontrolle des Privatklägers Beteiligten - aufgrund dessen heftiger Reaktion und der unerwarteten Dynamik des Geschehens - die Situation als bedrohlich einschätzten und sich in einer Stresssituation befanden. Desweiteren waren sie zum Teil durch andere Handlungen abgelenkt (Behändigen des Pfeffersprays) oder konnten aufgrund ihres Standortes nicht alle Geschehnisse direkt mitverfolgen. Deshalb ist nicht erstaunlich, dass sie sich zum Teil nicht detailliert an die Schussabgaben (wer wie oft geschossen hat) oder die genaue Anzahl der gefallenen Schüsse oder wie die weiteren Schussabgaben durch den Beschuldigten im Detail verliefen, erinnern konnten. Wie bereits bei der Frage der Kollusion (vgl. oben Ziff. II.2.2.) erwähnt wurde, ist dies im Rahmen des hektischen Geschehens nicht weiter erstaunlich und konnten nicht einmal die unbeteiligten Auskunftspersonen genau der Realität entsprechende Angaben machen, hatte doch angeblich niemand mehr als 8 Schüsse wahrgenommen. So dürfte jede Person naturgemäss den Fokus auf die Ereignisse aus der eigenen Perspektive gerichtet haben und ihre eigene Rolle und die erlebten Gefühle und ihre eigene Sicherheit standen für sie dabei im Vordergrund. Im Gegenteil wäre bei sechs Beteiligten (fünf Polizeibeamte und der Privatkläger) viel eher auffällig, wenn jede/r Polizeibeamte/in alles ganz genau mitbekommen hätte. Nicht zu vergessen ist insbesondere auch der Zeitfaktor und die Dynamik, gemäss Protokoll der Funksprüche dauerte der Vorfall von der Bitte um Unterstützung und der Aufforderung von Limmat ... an Limmat ..., ihnen für die Kontrolle des Privatklägers nachzufahren (6:08:28) bis zur Meldung, dass ein Schusswaffeneinsatz erfolgt sei (6:10:17) und danach noch präzisierend ("Mann mit Messer ...Schusswaffeneinsatz, mehrere Schüsse", (6:10:29) grade mal knapp zwei Minuten oder ab der Anforderung eines DSG

- 40 - (6:09:25) rund eine Minute (Urk. 1/7). Gemäss der Aufzeichnung der massgebenden Sequenz durch die Überwachungskamera verging sogar noch deutlich weniger Zeit (Urk. 5/1 und Urk. 59A). 4.2. a) Was den weiteren Verlauf nach den ersten Schussabgaben (je zwei durch D.\_\_\_\_\_ und den Beschuldigten) betrifft, erscheint tatsächlich plausibel, dass der Beschuldigte nicht bereits unmittelbar nach dem ersten Körperkontakt mit A.\_\_\_\_\_ bei der Front des Polizeifahrzeugs Limmat ... zu Fall kam und dort liegen blieb, worauf der Privatkläger sich auf ihm befand. So hatte D.\_\_\_\_\_ in der ersten Einvernahme angegeben, als der Mann weiter mit dem gestreckten Messer auf den Kollegen B.\_\_\_\_\_ zu gerannt sei, habe dieser auch geschossen. Es sei zum Körperkontakt gekommen zwischen dem Täter und B.\_\_\_\_\_, es habe ein Gerangel zwischen den beiden gegeben. Sie hätten sich Richtung F.\_\_\_\_\_ - strasse abgedreht, B.\_\_\_\_\_ sei rückwärts gegangen, habe Richtung R.\_\_\_\_\_ geschaut. Einige Meter vor der Front von Limmat ... sei B.\_\_\_\_\_ gestolpert und der Täter sei auf diesem drauf gewesen. Auch in der Konfrontationseinvernahme wiederholte D.\_\_\_\_\_, die beiden seien dann vom Streifen weg, B.\_\_\_\_\_ mit Blickrichtung R.\_\_\_\_\_ und weiter hinten (wo es D.\_\_\_\_\_ markierte), sei dieser zu Boden gegangen. Auch N.\_\_\_\_\_ beobachtete, nachdem er um das ihm die Sicht ver-sperrende Polizeifahrzeug herumgegangen war, ein Handgemenge in der F.\_\_\_\_\_ -strasse. Somit darf ohne weiteres angenommen werden, dass es sich beim beschriebenen Gerangel um ein dynamisches Geschehen handelte, in welchem es zu Kontakten zwischen dem Beschuldigten und A.\_\_\_\_\_ kam und sich die beiden vom Fahrzeug Limmat ... wegbewegten in die F.\_\_\_\_\_ -strasse hinein und der Beschuldigte schliesslich am Boden lag. Diesen Bewegungsablauf schilderte der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, wobei er dies vor allem auf die Tatsache stützte, dass er ja irgendwie vom Punkt A (Front des Polizeifahrzeugs Limmat ...) zum Punkt B, wo er schliesslich gelegen habe und dann wieder aufgestanden sei, als ihm D.\_\_\_\_\_ zu Hilfe geeilt sei, gekommen sein musste. b) Bereits die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang dargetan, für ein dynamisches Geschehen sprächen die vorgefundenen Patronenhülsen, die über eine

- 41 - längere Strecke hinein in die F.\_\_\_\_\_ -strasse verteilt waren und aus der Waffe von B.\_\_\_\_\_ abgefeuert wurden (Urk. 6/33 Nr. 1, 2, 4-8, und 21, ebenso die mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Beschuldigten zuordenbaren Hülsen 9 und 14). Zusätzlich stellen die Fundorte des vom Beschuldigten verwendeten Messers und des noch weiter weg von der Front von Limmat ... in der F.\_\_\_\_\_ -strasse aufgefundenen Rucksacks des Privatklägers, den er beim Gerangel verloren haben musste (Urk. 6/33 Nr. 14 und 16), wichtige Indizien für eine dynamische Verlagerung des Geschehens dar. Erst weiter hinten kam der Beschuldigte gemäss der lebensnahen Schilderung von D.\_\_\_\_\_ zu Fall, wobei er dies auf dem Plan Urk. 6/26 etwa im Bereich der Patronenhülsen Nr. 1 und 2 und dem Teilstück von all-fälliger Kunststoffkappe Nr. 17 zeigte (Urk. 5/2 S. 13, 5/4 und 5/5). 4.3. Angesichts des erwähnten Spurenbilds und der aufgefundenen Hülsen sowie der Feststellung im schusswaffentechnischen Ergänzungs-Gutachten, es seien die meisten Schussabgaben generell auf die linke Körperseite von A.\_\_\_\_\_ oder einer eher tiefen Tendenz von vorne erfolgt (Urk. 10/19 S. 16), kann zunächst geschlossen werden, dass der Beschuldigte in dieser Phase beim Zurückweichen in die F.\_\_\_\_\_ -strasse auf den ihn - zumindest nach seinem aufgrund des mitgeführten Messers subjektiven Empfinden - angreifenden und nach dem Leben trachtenden Privatkläger weitere Schüsse abgab. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Privatkläger offenbar das Messer in der linken Hand hielt: Der Beschuldigte hatte diesbezüglich anlässlich der ersten Einvernahme angegeben, sie hätten auf der rechten Seite der E.\_\_\_\_\_ -strasse eine Person gesehen, die in

der linken Hand strassenseitig ein Messer in der Hand gehalten habe. Der Privatkläger habe das Messer immer in der linken Hand gehabt (Urk. 3/1 S. 3 f.). Dies wurde so von N.\_\_\_\_\_ bestätigt (Urk. 6/9 S. 1 und 4) und ergibt sich aus dem Bericht betreffend Sichtung von Videoaufnahmen (Urk. 1/5 S. 2). Somit war die linke Körperseite des Privatklägers möglicherweise eher nach vorne ausgerichtet, was die mehreren Treffer der linken Körperseite erklären könnte. 4.4. a) Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass durch die Verlagerung Richtung F.\_\_\_\_\_ -strasse und das Zurückweichen von D.\_\_\_\_\_ auch die abfallende

- 42 - Schussrichtung 51 mit einer Schussabgabe von vorne im Stehen auf den Privatkläger erklärbar ist (Urk. 48 S. 61 f.). Dazu würde beispielsweise der Fundort der Hülse Nr. 9 oder evtl. Nr. 8 passen (vgl. Urk. 6/33). Insbesondere ist ein Schuss von vorne mit abfallender Schussrichtung aus relativ geringer Entfernung auf den Privatkläger in Richtung des Kotflügels des Polizeifahrzeugs Limmat ... denkbar und realistisch, wie die Berechnungen im Schusswaffentechnischen Ergänzungs- gutachten zeigen, wonach bei einer Distanz von 1.25 Metern der Schusswaffen- mündung zum Fahrzeug die Höhe ab Boden ca. 1.30 m betrage (Urk. 10/19 S. 17). Dies ist bei einem 1,80 Meter grossen Schützen durchaus möglich, respektive wäre bei noch etwas geringerem Abstand zum Fahrzeug Limmat ... auch von einer Höhe ab Boden von geschätzt gut 1,20 Meter auszugehen. Dem Vertreter des Privatklägers kann somit zugestimmt werden, dass der Schuss im Stehen abgegeben worden sein muss (Urk. 61 S. 21). Indessen ist es nicht möglich, dass er erst nach dem Aufstehen im Bereich, wo der Beschuldigte und der Privatkläger am Schluss zu Fall kamen (vgl. Plan Urk. 6/26 Nr. 1 u. 2 u. Nr. 17 gemäss Darstellung D.\_\_\_\_\_ ) abgefeuert wurde. Bei dieser Distanz von mehreren (ungefähr)

### **E. 3.3**

Aussagen von D.\_\_\_\_\_

- 30 - a) Die Darstellung der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Dezember 2015 (im vorinstanzlichen Urteil irrtümlich als polizeiliche Einvernahme bezeichnet) und anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. März 2016 im erstinstanzlichen Urteil ist zutreffend. Es kann wiederum vorab darauf verwiesen werden (Urk. 48 S. 39 - 42). b) In der kurz nach dem Vorfall erfolgten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab D.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Person zu den Geschehnissen an, als der Privatkläger mit einem Messer in der Hand mit nach vorne gerichteter Klinge auf seinen Kollegen losgespurtet sei und nachdem dieser ununterbrochen "kill me, kill me" gerufen habe, habe er einen Schuss in den unteren Torsobereich abgegeben. Dieser habe keine Wirkung gezeigt, weshalb er sogleich nochmals geschossen habe. (Urk. 4/1 S. 4 f.). Als der Mann weiter mit dem gestreckten Messer auf den Kollegen B.\_\_\_\_\_ zu gerannt sei, habe dieser auch geschossen. Es sei zum Körperkontakt gekommen zwischen dem Täter und B.\_\_\_\_\_, es habe ein Gerangel zwischen den beiden gegeben. Sie hätten sich Richtung F.\_\_\_\_\_ -strasse abgedreht, B.\_\_\_\_\_ sei rückwärtsgegangen, habe Richtung R.\_\_\_\_\_ geschaut. Einige Meter vor der Front von Limmat ... sei B.\_\_\_\_\_ gestolpert und der Täter sei auf diesem drauf gewesen. Er sei losgerannt, habe die Waffe Richtung Hausfassade geworfen und sei dann in den Täter gerannt und habe diesen weg gecheckt. Er habe ihn weg reissen wollen. Er habe gedacht, der Täter habe noch immer das Messer in der Hand und sei dann an den Autos vorbei weg in Richtung E.\_\_\_\_\_ - strasse gerannt. Im weiteren schilderte D.\_\_\_\_\_, dass der Täter ihm nachrannte und er selbst gestürzt sei und wie er dann letzteren fixieren konnte (Urk. 4/1 S. 5

f.). c) Anlässlich der Konfrontationseinvernahme beschrieb D.\_\_\_\_\_ - wie auch der Beschuldigte - erneut die Positionen und die Bewegungen der Beteiligten. Er schilderte wie B.\_\_\_\_\_ vor dem Privatkläger rückwärts nach hinten gewichen und gegen den Streifenwagen geprallt sei. Er habe gedacht, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ von A.\_\_\_\_\_ verletzt worden sei. Die beiden seien dann vom Streifen weg, B.\_\_\_\_\_ mit Blickrichtung R.\_\_\_\_\_ und weiter hinten (wo es D.\_\_\_\_\_ markierte), sei dieser zu Boden gegangen. A.\_\_\_\_\_ sei auf ihm drauf gewesen. Das

- 31 - Messer habe er nicht gesehen, deshalb sei er davon ausgegangen, dass A.\_\_\_\_\_ es noch in der Hand habe. Er habe nochmals seine Waffe hochgenommen, weil er zuerst nochmals habe schießen wollen, dann aber gemerkt habe, dass er aufgrund der Gefährdung Dritter in dieser Situation nicht mehr habe schießen können. Er (D.\_\_\_\_\_) habe die Waffe rechts bei der Hausecke weggeworfen und sei zu B.\_\_\_\_\_ gerannt. Er habe A.\_\_\_\_\_ von ihm entfernen wollen. B.\_\_\_\_\_ sei dann etwas links von ihm auf der F.\_\_\_\_\_ -strasse gewesen und A.\_\_\_\_\_ etwas rechts. Da er diesen nicht habe packen können, sei ihm wieder in den Sinn gekommen, dass dieser ja ein Messer habe. Deshalb sei er aufgestanden und weg- gelaufen oder habe sich einfach umgedreht, er wisse nun nicht mehr, ob er wirklich aufgestanden sei. Er sei zu Fall gekommen und habe befürchtet, einen Mess- erstich zu bekommen, aber das sei dann nicht der Fall gewesen. Nachher wisse er nicht mehr genau, was passiert sei, er habe A.\_\_\_\_\_ dann auf den Boden ge- legt und verhaftet (Urk. 5/2 S. 11 ff.).

### **E. 3.4**

Aussagen der Auskunftspersonen a) Es kann wiederum auf die vom erstinstanzlichen Gericht zutreffend zusammengefassten Aussagen der am Vorfall ebenfalls beteiligten Polizeibeamten Q.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 47 f.), N.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 50 ff.) und M.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 53-56) verwiesen werden. Auch die Angaben der herbeigeeilten Polizeibeamten O.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 43) und G.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 43 f.) sowie der weiteren Auskunftspersonen P.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 44 f.), J.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 45 f.), K.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 46) und L.\_\_\_\_\_ (Urk. 48 S. 46 f.) sind allesamt ausführlich und richtig im vorinstanzlichen Urteil wiedergegeben worden. b) N.\_\_\_\_\_ schilderte in der Befragung wenige Stunden nach dem Vorfall am 27. Dezember 2015, er habe wahrgenommen, dass der Verdächtige mit den wiederholten Worten "kille me" einen entschlossenen Schritt auf seine Kollegen zu seiner Linken zu gemacht habe, diese ihn angebrüllt hätten, stehen zu bleiben, was er für wenige Augenblicke getan habe, jedoch dann wiederum "kill me" geschrien und unvermittelt mit grossen Schritten auf seine Kollegen links von ihm zu gemacht habe. Diese seien sofort zurückgewichen und hätten mehrere Schüsse auf den Verdächtigen abgegeben, er habe im Blickwinkel die Mündungsblitze wahr-

- 32 - genommen. Aufgrund seiner eigenen Position und derjenigen des Streifenwagens sowie der Bewegungsrichtung des Geschehens, habe er jedoch nicht beobachten können, was hinter dem Streifenwagen auf der F.\_\_\_\_\_ -strasse geschehen sei, in der Luft habe er den beissenden Geruch des Pfeffers wahrgenommen. Als er sich um die Streifenwagen am Heckende verschoben habe, habe er festgestellt, dass es auf der F.\_\_\_\_\_ -strasse ein Handgemenge gegeben habe. Es sei alles sehr hektisch zugegangen, der Verdächtige sei dann wieder zurück gerannt in die Richtung, aus welcher er ursprünglich gekommen sei. Sein Kollege D.\_\_\_\_\_ habe diesen dann auf dem Trottoir zu Boden bringen können. Der Verdächtige habe sich mit solcher Heftigkeit zur Wehr gesetzt, dass er gezweifelt habe, ob sie ihn überhaupt getroffen hätten. Als er ihn mit einem Ellenbogenhebel habe fixieren

wollen, habe der linke Ellenbogen einfach nachgegeben, er sei erstaunt gewesen, dass man dem Verdächtigen in keinsten Weise irgendwelche Schmerzen habe anmerken können (Urk. 6/9 S 2). Im Rahmen der Einvernahme vom 23. März 2016 vor der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson im Verfahren gegen den Privatkläger, gab N. \_\_\_\_\_ an, als sie A. \_\_\_\_\_ angeschrien hätten, er solle das Messer fallen lassen, habe er immer wieder kleine Schritte nach vorne gemacht und sei wieder stehen geblieben. Dann habe er aber Sätze gemacht und dann sei es verschwommen; er erinnere sich noch an das Mündungsfeuer, dieses sei aus dem Bereich rechts vor Limmat ... und rechts von Limmat ... gekommen. Als es angefangen habe zu knallen, sei er rechts rückwärts zurück gewichen, jedenfalls soweit, dass der Streifenwagen Limmat ... ihm die Sicht auf die Geschehnisse versperrt habe. Um zu unterstüt- zen sei er links bei Limmat ... vorbei gegangen bis vor Limmat ..., sodass er sich zwischen den beiden Fahrzeugen befunden habe und in die F. \_\_\_\_\_ -strasse ha- be hineinsehen können. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits nicht mehr geschossen worden. Das nächste, was er gesehen habe, sei gewesen, dass die Bewegungs- richtung von A. \_\_\_\_\_ wieder zurück stadteinwärts Richtung E. \_\_\_\_\_ -strasse ge- wesen sei, und er habe gemeint, dass D. \_\_\_\_\_ diesen verfolgt habe. Schliesslich hätten sie die Verhaftung durchgeführt. Schliesslich fügte N. \_\_\_\_\_ an, er finde wichtig, dass er nicht den Eindruck gehabt habe, dass A. \_\_\_\_\_ getroffen worden sei, dies aufgrund der Art, wie er sich bewegt habe und gewehrt habe beim Zeit-

- 33 - punkt der Verhaftung, erst dort habe er gesehen, dass er verletzt sei (Urk. 6/23 S. 7).

C. Beweiswürdigung 1. Grundlagen der Beweiswürdigung Zur Vermeidung von Wiederholungen kann betreffend den Grundsatz "in dubio pro reo" und zum Vorgehen bei der Würdigung von Aussagen ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 18 f. Ziff. 3). 2. Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten Das erstinstanzliche Gericht hat sich sorgfältig mit der Frage der Glaubwürdigkeit der Direktbeteiligten, der Auskunftspersonen und Zeugen und der Sachverständi- gen auseinandergesetzt. Den entsprechenden Einschätzungen kann gefolgt wer- den (Urk. 48 S. 26 ff. Ziff. 6.1.-6.3.). 3. Weitere Schussabgaben durch den Beschuldigten

## **E. 5**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. Ok- tober 2017 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate- Triage, lagernden Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – A008'873'641, 1 Küchenmesser, Bezeichnung „Wenger Grand Maitre“, Stainless Swissmade, Art-Nr. ..., Griff: Kunststoff schwarz, allfällige Blutanhaftungen an Klinge – A008'953'239, 1 Rucksack, Bezeichnung „JIU LONG“, Farbe: oliv – A008'873'652, 1 Schiebergriff zur Reissverschluss, abgebrochen, Be- zeichnung „JIU LONG“ – A008'872'819, 1 Jackenteilstück, linke Hälfte einer Jacke mit Reissver- schluss, Farbe: grau/schwarz, Material: 100% Polyester, Grösse L – A008'953'295, 1 Jackenteilstück, rechte Hälfte einer Jacke mit Reiss- verschluss, Bezeichnung: fishbone, Farbe: grau/schwarz.

## **E. 6**

Die sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, unter der Geschäfts-Nr. K151227-018 / 65456931 lagernden Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – A010'403'346, Schmauchfilter – A010'403'357, Schmauchfilter –

A010'403'368, Schmauchfilter – A010'403'380, Schmauchfilter – A008'872'922, Projektilteil

- 53 - – A008'873'254, IRM Fotografie – A008'873'265, DNA Spur, Fingernagelschmutz rechts – A008'873'276, DNA Spur Fingernagelschmutz links – A008'873'287, Vergleichs-WSA – A008'873'447, Hülse – A008'873'458, Hülse – A008'873'469, Hülse – A008'873'470, Hülse – A008'873'481, Hülse – A008'873'492, Hülse – A008'873'505, Hülse – A008'873'516, Hülse – A008'873'527, Hülse – A008'873'538, Hülse – A008'873'549, Hülse – A008'873'550, Hülse – A008'873'561, Hülse – A008'873'572, Projektilteil – A008'873'696, DNA-Spur - Wattetupfer ab Projektilteil – A008'873'583, Projektil mit Kunststoffkappe – A008'873'709, DNA-Spur Wattetupfer ab Projektil mit Kunststoffkappe – A008'873'594, Projektilteil – A008'873'710, DNA-Spur Wattetupfer ab Projektilteil – A008'873'607, Projektilteil – A008'873'618, Projektilteil – A008'873'629, Projektilteil – A008'873'630, Projektilteil – A008'873'663, DNA-Spur Wattetupfer ab Blutansammlung – A008'873'674, Teilstücke von Füllmaterial – A008'873'685, 2 Kunststoffteilstücke, passend zu Stossstange Fahr- zeug ZH... (Limmat ...) – A008'873'721, REM-Tab ab Hand rechts – A008'873'732, REM-Tab ab Hand links – A008'873'743, REM-Tab ab Augenbrauen

- 54 - – A008'873'754, Vergleichs-WSA – A008'873'765, DNA-Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand rechts – A008'873'776, DNA-Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand links – A008'873'787, REM-Tab ab Hand rechts – A008'873'798, REM-Tab ab Hand links – A008'873'801, REM-Tab ab Augenbrauen – A008'873'812, Vergleichs-WAS – A008'873'823, DNA-Spur - Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand rechts – A008'873'834, DNA-Spur - Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand links – A008'873'845, DNA-Spur - Wattetupfer ab allfälliger Blutanhaftung – A008'873'856, REM-Tab ab Hand rechts – A008'873'867, REM-Tab ab Hand links – A008'873'878, REM-Tab ab Augenbrauen – A008'873'889, Vergleichs-WSA B. \_\_\_\_\_ – A008'873'890, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand rechts – A008'873'903, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand links – A008'873'914, DNA-Spur Wattetupfer, allfällige Blutanhaftungen – A008'873'925, DNA-Spur allfällige Blutanhaftungen ab Uniformpullover – A008'873'947, REM-Tab ab Hand rechts – A008'873'958, REM-Tab ab Hand links – A008'873'969, REM-Tab ab Augenbrauen – A008'873'970, Vergleichs-WSA – A008'873'992, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand rechts – A008'874'008, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand links – A008'874'019, DNA-Spur Wattetupfer allfällige Blutanhaftungen ab Uni- formpullover – A008'874'020, DNA-Spur Wattetupfer allfällige Blutanhaftungen ab Handinnenfläche – A008'874'031, REM-Tab ab Hand rechts – A008'874'042, REM-Tab ab Hand links – A008'874'053, REM-Tab ab Augenbrauen – A008'874'064, Vergleichs-WSA, D. \_\_\_\_\_

- 55 - – A008'874'075, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand recht – A008'874'086, DNA-Spur Wattetupfer Fingernagelschmutz, Hand links – A008'874'097, DNA-Spur Wattetupfer allfällige Blutanhaftungen ab Handinnenfläche – A008'874'100, DNA-Spur Wattetupfer allfällige Blutanhaftungen ab Handrücken rechts/links – A008'874'111, DNA-Spur Wattetupfer allfällige Blutanhaftungen ab Schläfe – A008'880'555, Beschuss aus Selbstladepistole SIG SAUER, Mod. ... Waffen-Nr. 1 – A008'880'566, Beschuss aus Selbstladepistole SIG SAUER, Mod. ... Waffen-Nr. 2 – A008'874'973, Tatort-Fotografie – A008'875'012, Fotografie Übersichts- und Detailaufnahmen – A008'875'034, Fotografie Übersichts- und Detailaufnahmen – A008'875'056, Fotografie Übersichts- und Detailaufnahmen – A008'875'078, Fotografie

Übersichts- und Detailaufnahmen – A008'875'089, Fotografie Übersichts- und Detailaufnahmen – A008'876'457, DNA-Spur - Wattetupfer allfällige Gewebeteile ab Motorhaube rechts – A008'876'491, Projektilteil mit Kunststoffkappe – A008'876'559, DNA-Spur - Wattetupfer ab Projektilteil – A008'876'537, Projektilteil, Kal. 9 mm PARA, "Action 4" – A008'876'560, DNA-Spur - Wattetupfer ab Projektilteil – A008'911'679, Sicherung der Videoaufnahme der Überwachungskamera 4 – A008'911'737, Zusätzliche Sicherung der Videoaufnahme Überwachungskamera 4 – A008'911'759, Sicherung der Videoaufnahmen auf CD-R295 – A010'403'482, Schmauchfilter ab Rückenkontaktbereich im Bereich der zwei Textildefekte – A010'403'517, Schmauchfilter ab Textildefekt an der äusseren Schicht – A010'403'299, Schmauchfilter ab Textildefekten – A010'403'302, Schmauchfilter ab Textildefekten – A010'403'313, Schmauchfilter ab Textildefekten – A010'403'324, Schmauchfilter ab Textildefekten

- 56 - – A010'403'335, Schmauchfilter Vergleichsprobe (Nullprobe) ab dem rechten Jacke – A009'277'570, Projektilteil Teilstück von Kunststoffkappe.

#### **E. 7**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2 - 4) wird bestätigt.

#### **E. 8**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'500.– unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers.

#### **E. 9**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers, werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 10**

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'600.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 11**

Dem Beschuldigten wird eine Genugtuung von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 12**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 57 - – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, betr. Dispositiv-Ziff. 2-6 – die C.\_\_\_\_\_ Zürich, betr. Dispositiv-Ziff. 4 – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 49.

### **E. 13**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 24. August 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Baechler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.